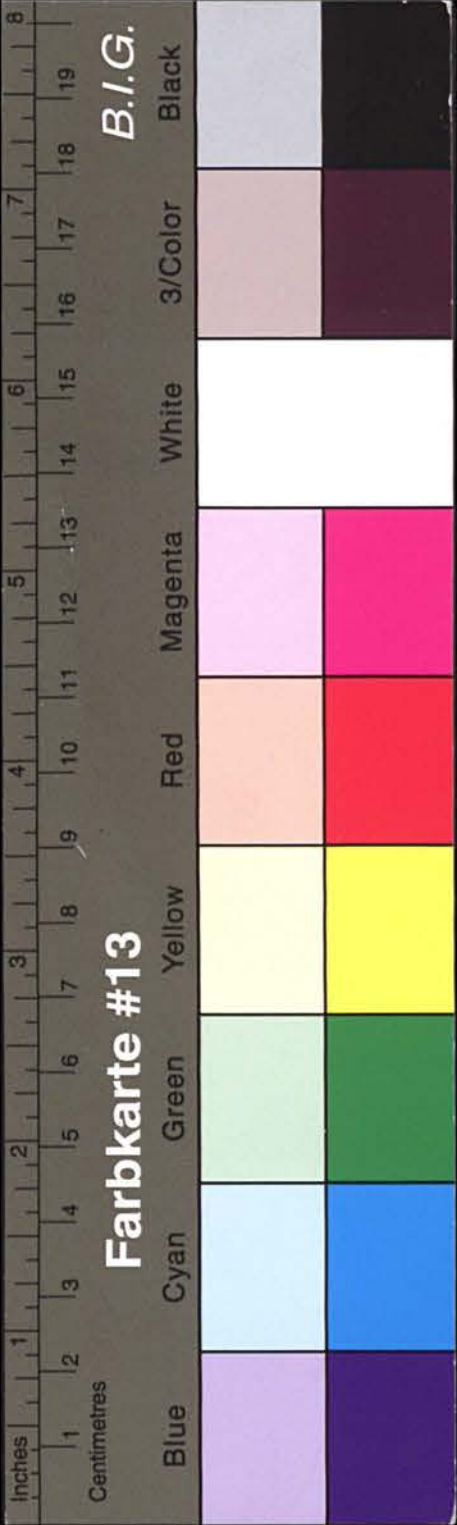


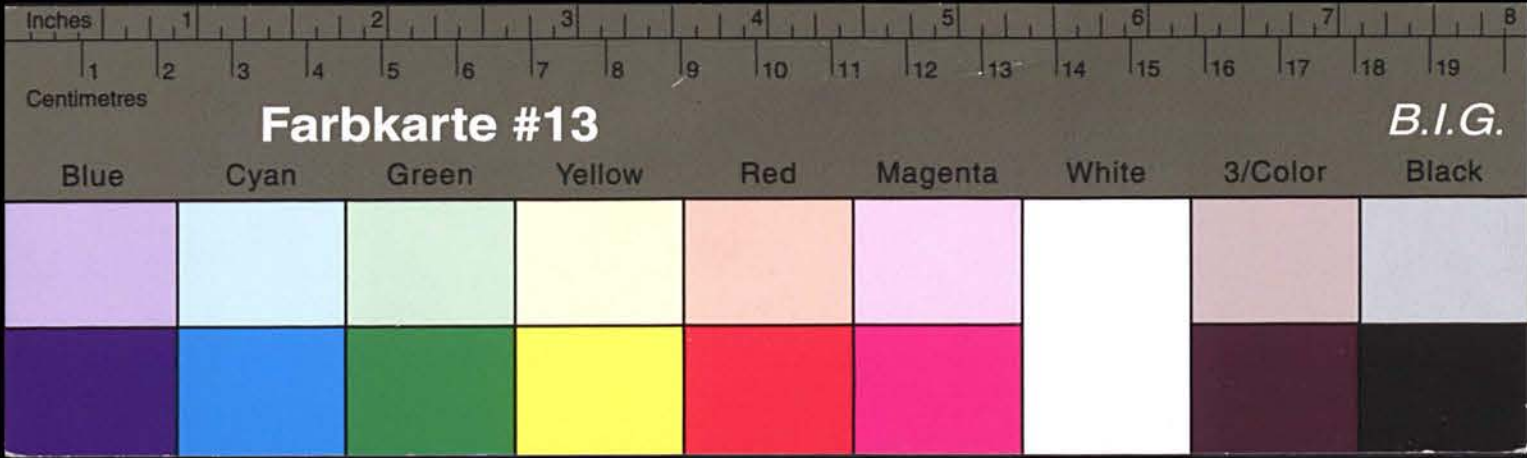


Kreisarchiv Stormarn A1

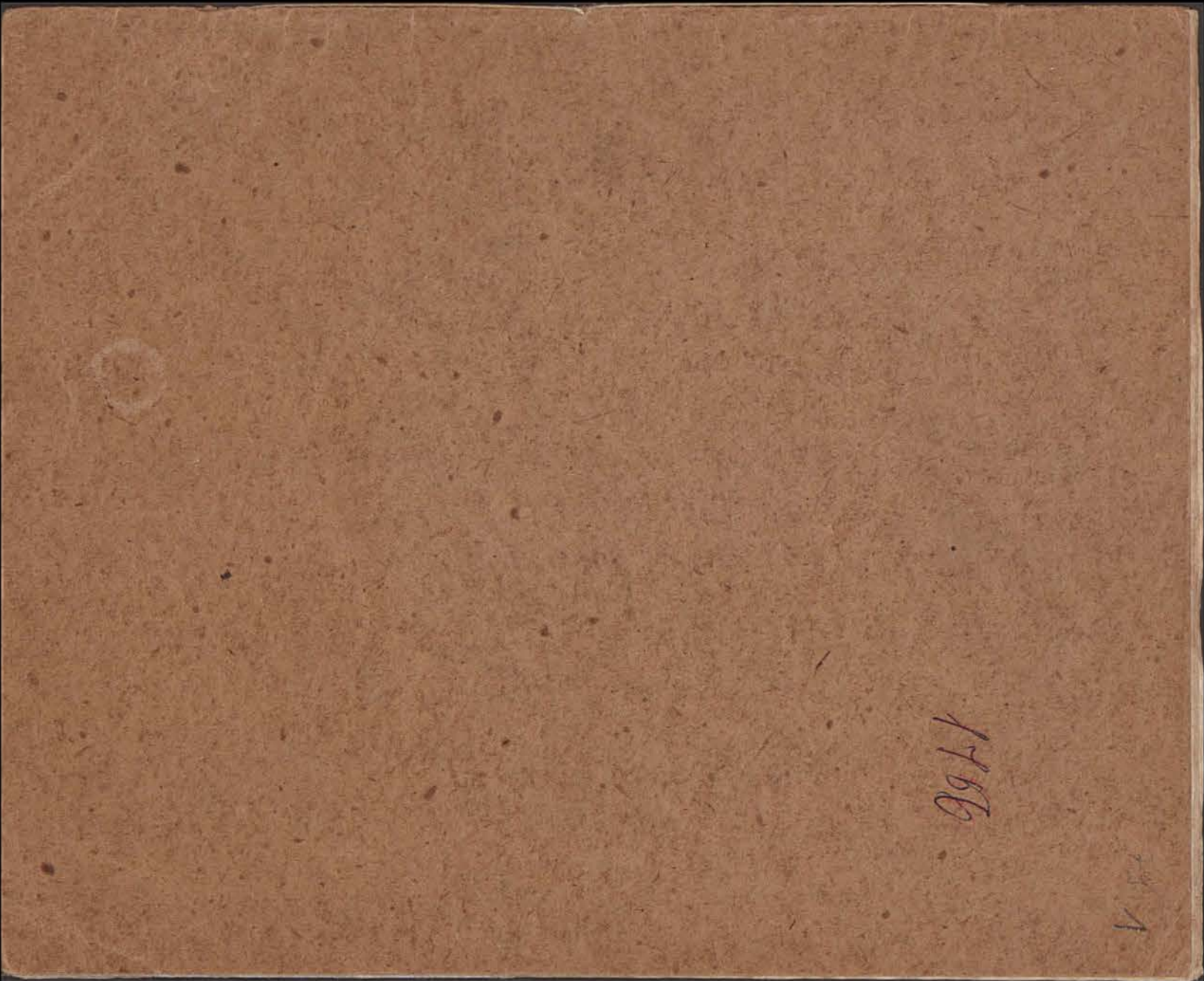
Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

57

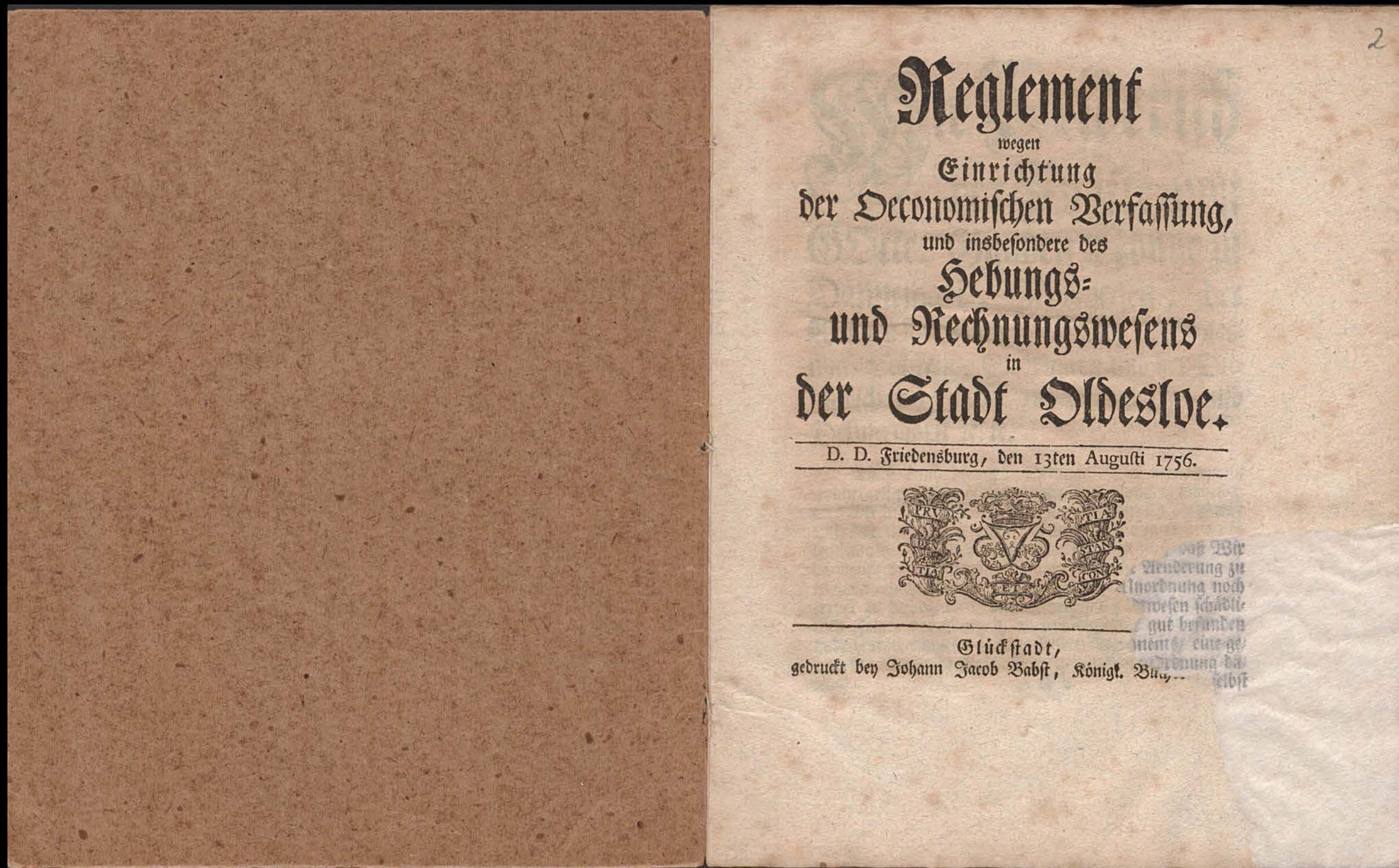


Kreisarchiv Stormarn A1



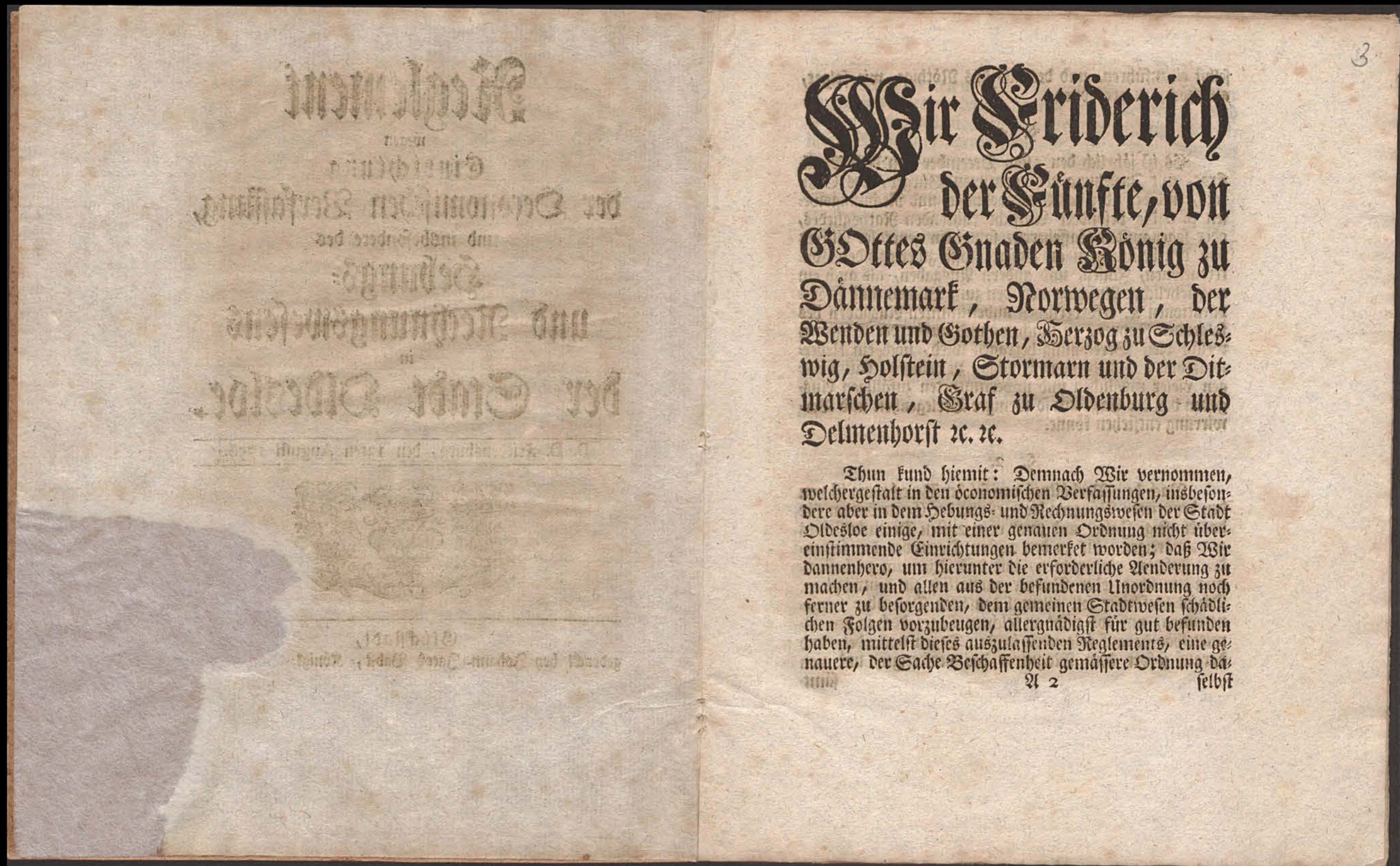


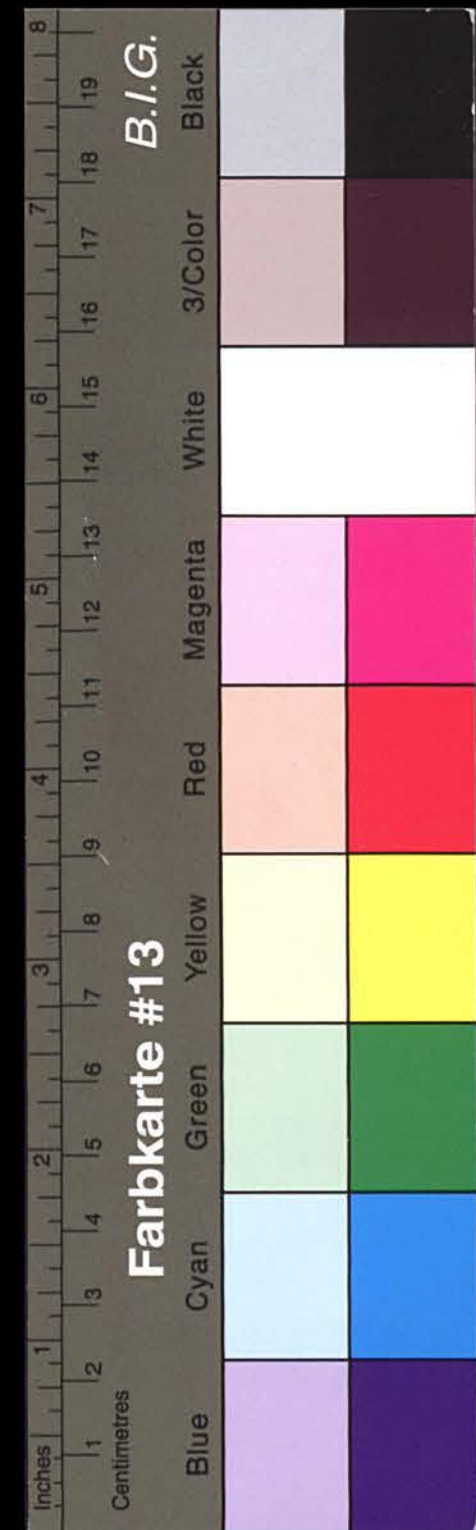
Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

selbst einzuführen, und desfalls das Nöthige, wie folget, allerhöchst zu verordnen:

§. 1.

Es ist jährlich den 1sten December von dem Magistrat, mit Zuziehung der deputirten Bürger, des Cassirers, und des über das Stadthebungs- und Rechnungswesen p. t. die besondere Aufsicht führenden Rathsgliedes, oder sogenannten Casseherrn, sowol ein generaler Aufsat von den bestimmten an Unsere Cassé zu erlegenden Contributionen, Zinsen, und andern Ausgaben, als auch ein ungesehrlicher Anschlag von den zum Bauen, und zu Reparationen zc. erforderlichen unbestimmten Ausgaben des folgenden Jahres, zu machen, und ausser der Summe, welche diese Berechnung betragen wird, noch ein Ueberschuß von 100 Rthln. in Anschlag zu bringen, damit wegen vieler möglichen und unvermutheten zufälligen Ausgaben bey der Cassé um so weniger Verlegenheit und Verwirrung entstehen könne.

§. 2.

Nach dem Verhältniß von solcher Berechnung ist von den deputirten Bürgern die Sekung der Contribution für das künftige Jahr, und zwar vom 24sten December eines gegenwärtigen, bis zu den 24sten December des folgenden Jahres, einzurichten, und das Quantum zu bestimmen, welches jeder Bürger monatlich zu contribuiren. Dieses Geschäft soll allemal den 8ten December vorgenommen, und wo nicht an solchem Tage, doch in den unmittelbar darauf folgenden beyden Tagen vollendet, und darauf sofort dem Magistrat das gefertigte, und von

samt:

sämtlichen deputirten Bürgern unterschriebene Register eingeliefert werden, damit derselbe solches bestätigen, und der p. t. Bürgermeister den Cassirer, mittelst einer schriftlichen Anweisung, beordern könne, die Hebung darnach zu beschaffen, und in den Quitungsbüchern der Bürger das für das folgende Jahr zu erlegende Contributions-Quantum zu annotiren, damit diejenige, welche etwa mit der Sekung nicht zufrieden, sich in Zeiten melden, und, den Umständen nach, die geschnäsbige Remedur erwarten können, bevor die Zahlungszeit herannahet.

§. 3.

Es hat sich die Kämmerer, welche aus dem p. t. Cassirer, und dem sogenannten Casseherrn, nebst noch einem Mitgliede des Magistrats, und einem deputirten Bürger bestehen soll, zu Erhebung der monatlichen Contribution den 24sten jeden Monats auf dem Rathhause zu versammeln.

§. 4.

Die bey solcher Kämmererversammlung sich nicht eingefundene Bürger sind sofort in ein besonderes Restantenregister einzutragen, und ist dieses, nebst dem davon zu machenden Duplicato, von sämtlichen Gliedern der Kämmerer zu unterschreiben, und zu attestiren, und darauf spätestens am 28sten jeden Monats an dem p. t. Cassirer, und zwar bey einer im Versäumnungsfall von ihm zu erlegenden, in die Stadtcassé fließenden Strafe von zehn Reichsthalern, dem p. t. Bürgermeister einzuliefern. Selbiger hat darauf zu veranlassen, daß

U 3

§. 5.



Kreisarchiv Stormarn A1

§. 5.

Nach Vorschrift des 5ten Sphi der Verordnung vom 26sten Januarii a. c., die Untersuchung des specialen Restantenregisters sogleich zweien Personen, der einen aus dem Rathe, und der andern aus dem Deputirten Collegio, oder nach Befinden mehreren aufgetragen werde. Und diese Committirte sollen demnächst das ihnen aufgetragene Geschäfte in demselbigen, auf dem Rathhause von dem Magistrat angewiesenen Zimmer vornehmen, und nach Maassgabe des erwähnten 5ten Sphi der angeführten Verordnung vom 26sten Januarii a. c., nach zuverlässiger Erkundigung, die befundene Richtigkeit des Specialrestantenregisters näher attestiren, und bey einem jeden Posten anzeichnen, wie der Zustand des Debitoren beschaffen sey, und warum derselbe sich mit der Bezahlung nicht eingefunden habe, auch, ob etwas, und wie viel, ingleichen zu welcher Zeit von ihm zu erhalten sey. Wenn dieses geschehen, und mit dem Duplicato des Restantenregisters eben so verfahren worden, so haben die Committirte solche dem p. t. Bürgermeister, und zwar spätestens den 4ten des folgenden Monats wieder einzuliefern, damit derselbe in Ansehung der liquiden Restanten, die von keinem Unvermögen herrühren, nöthigen Falles die säumige Bezahlung durch die gewöhnliche Execution, ihre Restanten bey dem Cassecomtoir abzutragen, anhalten, auch zu rechter Zeit dem Casirer, zu dessen Nachachtung, ein Exemplar von dem gehörig attestirten Restantenregister zustellen, und das andere der Kammerey einliefern lassen könne, und diese bey der monatlichen Hebung sich darnach richte, auch von den bey dem Casirer zu berichtigen gewesenem Restanten sowol, als von den etwa einigen Bürgern, den Beyschriften

schriften des Restantenregisters nach, zu gönnen gewesenem Fristen, unterrichtet werde.

§. 6.

Und wie die Stadtrechnungen von einem jeden Jahre den 31sten December zu schliessen, und darinn die vom 24sten December eines abgewichenen, bis zu den 24sten December eines gegenwärtigen Jahres fällig gewesene Hebungen anzuführen sind, so hat auch der Stadtcasirer, ausser dem specialen Restantenregister, welches er von der Kammerey um diese Zeit einzuliefern hat, auch, nach Vorschrift des 5ten Sphi mehrangezogener Verordnung, innerhalb sechs Wochen, vom 31sten December an zu rechnen, und zwar bey zwanzig Reichsthaler Strafe, ein Generalverzeichnis sowol aller in einem vergangenen Jahre, nemlich vom 24sten December eines abgelaufenen, bis zu dem 24sten December eines gegenwärtigen Jahres, als auch aller von den vorigen Jahren her etwa unabgeführt gebliebenen beständigen und unbeständigen, in die Stadtcasse fließenden Gefälle, unter seiner Unterschrift, bey dem p. t. Bürgermeister einzugeben, mit dessen Untersuchung dann auf gleiche Weise, als in Ansehung des specialen Restantenregisters in vorhergehendem 5ten Spho verordnet worden, zu verfahren ist; und hat demnächst der Magistrat, noch vor Einlieferung der Jahresrechnung, die Generalrestantendesignation dem Casirer wieder zustellen zu lassen, und übrigens das in Ansehung der Restanten, nach Maassgabe des Schlusses von dem 5ten Spho der oftbesagten Verordnung vom 26sten Januarii a. c., weiter Nötige mit dem Collegio Deputatorum zu beobachten.

§. 7.



Kreisarchiv Stormarn A1

§. 7.

Die monatliche Kämmerersession hat die in einem jeden Monat durch Sterb. Brand- und andere Fälle in dem Contributionswesen vorkommende Veränderungen in einem besondern Register anzuzeichnen, und ist dieses respective den 24sten May und 24sten November zu schließen, von sämtlichen Gliedern zu attestiren, und darauf dem Magistrat zu überliefern, und hat solcher dasselbe, nach geschehener Nachsicht, und Attestirung der befundenen Richtigkeit, in der Versammlung der deputirten Bürger abzugeben, damit selbige, nach Anleitung desselben, die Summe der vorgekommenen Abgänge, wenn die in dem 1sten Spcho angeführte 100 Rthlr. Ueberschußgelder nicht zureichen sollten, auf die übrige ganze Bürgerschaft wieder repartiren könne, welche sich denn des Endes allemal den 8ten Junii wegen der vom 24sten Novemb. bis den 24sten May vorgekommenen Veränderungen zu versammeln, wegen der vom 24sten May bis den 24sten Nov. vorgefallenen Veränderungen aber, das Nöthige bey der den 8ten December zu beschaffenden Generalcontributionsseßung zugleich zu verrichten hat.

§. 8.

Und wie es billig, und einer guten Ordnung gemäß ist, daß die Bürger, welche Ländereyen besitzen, und davon gewisse Abgiften an die Stadtcasse zu erlegen haben, solche, so bald ein neues Jahr eingetreten, in Bereitschaft halten, so wird hiedurch verordnet, daß die Landgelder von einem abgewichenen Jahr allemal im Monat Januarius des folgenden Jahres bezahlt werden sollen, und haben sich zu deren Erhebung die Glieder der Kämmeren den 14ten,

14ten, 15ten und 16ten des Monats Januarius auf dem Rathhause zu versammeln. Diejenige Landbesitzer, welche sich in sothanen dreien Tagen nicht eingefunden, sind in ein Register sogleich einzutragen, welches von den sämtlichen Gliedern der Kämmeren zu unterschreiben, und darauf von dem Casirer spätestens am 20sten Jan., bey einer von ihm, im Versäumnungsfall, zu erlegenden, und in die Stadtcasse fließenden Strafe von zwanzig Reichsthaler, dem p. t. Bürgermeister einzuliefern ist, damit derselbe sofort wider die im Nachstand gebliebene die wirkliche Execution verhängen könne. Falls aber einigen aus erheblichen Ursachen eine Nachsicht zugestanden worden, so soll solches sogleich dem Casirer und der Kämmeren angezeigt werden, damit selbige von den bestimmten Zahlungsterminen den erforderlichen Unterricht erlangen mögen. Inzwischen sind nur ganz kurze Fristen zu bewilligen, inmassen alle Landgelder bey dem Ausgang des Monats Januar völlig berichtigt seyn sollen. Uebrigens muß bey dieser Versammlung der Kämmeren so wenig als bey andern Versammlungen derselben, oder der Deputirten, weder etwas an Wein, noch sonst von den Gliedern der Kämmeren, oder von den Deputirten auf eigene, oder auf Kosten der Stadt, oder anderer Bürger, verzehret, oder den bezahlenden Bürgern und Landbesitzern gereicht werden, als worauf der Magistrat genau zu sehen, und in etwanigen Contraventionsfällen einen jeden von den Gliedern der Kämmeren, oder von den Deputirten und andern, welche contraveniret, in eine Brüche von 10 Reichsthaler zu vertheilen hat.

§. 9.

Es hat Magistratus, so viel es möglich, alles solcher-
gestalt



Kreisarchiv Stormarn A1

gestalt zu reguliren, daß künftighin die Stadtpachtgelder, und alle andere jährliche Gefälle zusammen in denselben Tagen, da die Landgelder eingehen sollen, gleichfalls abgeführt werden, und sind auch darnach künftighin die neue Pachtcontracte einzurichten.

§. 10.

Ferner hat Magistratus dahin zu sehen, daß die an unsere Cassen zu erlegenden Contributiones und die Zinsen von den Schulden der Commune respective zur bestimmten und stipulirten Verfallzeit; alle andere feststehende Ausgaben aber, als Salaria, und dergleichen, in gewissen, deren Beschaffenheit nach, zu bestimmenden Tagen prompt, und ohne den mindesten Aufschub bezahlet werden. Auch hat derselbe es

§. 11.

So einzurichten, daß in Ansehung der unbestimmten Ausgaben, in vorkommenden Bau Reparations- und andern Fällen, so viel es möglich, und die Natur der Ausgaben es zuläßet, gewisse generale Zahlungstage bestimmet, und dazu die auf die bestimmte Contributions-Erhebungstage unmittelbar folgende Tage genommen werden, und ist auch dieses, in den bey Bedingung der Arbeiten oder Lieferungen ic. zu machenden Contracten zu stipuliren, damit die Benkommende desto sicherer auf eine gewisse Zeit rechnen können, da sie ihre Bezahlung unfehlbar erwarten mögen.

§. 12.

Daferne ein und der andere der vorher bestimmten Tage

7
Tage auf einen Fest- oder Sonntag einfallen mögte, so soll an dem unmittelbar darauf folgenden Tage das verordnete Geschäfte vorgenommen werden.

§. 13.

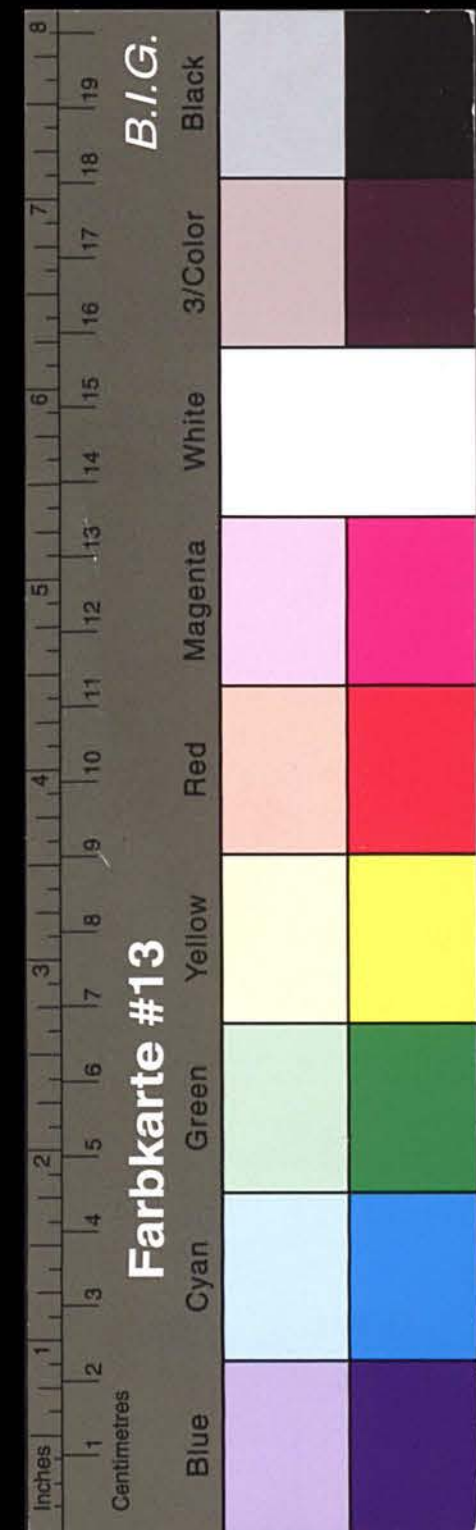
Der Casirer hat die erhobene Stadtgelder allezeit für sich zu verwahren, niemals aber, und zwar bey Verlust seines Amts, und einer ausserdem zu erlegenden, und dem Befinden nach zu bestimmenden Brüche, mit seinen eigenen, oder andern Privatgeldern zu vermischen, oder gar Umsätze mit den Stadtgeldern vorzunehmen, und davon, es sey viel oder wenig, auszuleihen, oder in Particularhandlungen und Gewerbe zu stecken. Wie denn der p. r. Bürgermeister, mit Zuziehung eines Rathsgliedes, und eines aus dem Deputirten-Collegio jährlich einige male das Cassercomtoir, zu einer unvermutheten Zeit zu visitiren, und zu untersuchen hat, ob die Casserechnungen mit den nöthigen Beylagen versehen, die erforderliche Ordnung überhaupt dabey beobachtet werde, und dasjenige, was in baarem Behalt seyn soll, wirklich vorrätzig sey, und für sich stehe.

§. 14.

Da die Pflicht des Casirers erfordert, alle und jede Pöste der Stadtrechnung, und insonderheit der Ausgabe-rechnung, mit den erforderlichen Anweisungen und Quittungen gebührend zu belegen, so hat derselbe auch nichts, es seyn bestimmte, oder unbestimmte und zufällige Ausgaben ohne eine ausdrückliche Ordre und Assignment, welche, wenn die Summe der Ausgabe sich bis auf zehn Reichsthaler erstreckt, von dem p. r. Bürgermeister und

B 2

ersten



Kreisarchiv Stormarn A1

ersten Deputirten; wenn sie hingegen völlig auf zehn Reichsthaler und darüber gehet, von sämtlichen Rathsgliedern und deputirten Bürgern unterschrieben seyn muß, auszusahlen. Und damit die genaueste Ordnung beobachtet, und insonderheit vorgebeuet werden möge, daß nicht einige Beykommende ihre gemachte Rechnungen ehender bezahlt erhalten, als selbige das erforderliche völlig und gebührend geleistet, so ist unter allen Rechnungen, über Bau Reparations und dergleichen Ausgaben, die von demjenigen herrühren, das die deputirte Bürger mit zu besorgen haben, von ihnen und dem über das Stadthebungs- und Rechnungswesen p. t. die besondere Aufsicht führenden Rathsgliede (als welches zugleich das Officium des sogenannten Bauherren mit zu verwalten hat, und ohne dessen Vorwissen und Einstimmung die deputirte Bürger für sich allein nichts zu verdingen oder machen zu lassen befugt seyn sollen) allemal ausdrücklich zu attestiren, daß das Nöthige contractmäßig, oder sonst gebührend und verantwortlich verfertigt, verrichtet oder geliefert worden, und die dafür angelegte generale Summe, oder desfalls gemachte spezielle Rechnung richtig, und nichts bey der zu beschaffenden Ausgabe zu erinnern sey. Und dieses ist bey allen und jeden Posten, sie seyn so geringe wie sie wollen, zu beobachten, und der Casirer, wenn solches zuersterst geschehen, mittelst einer förmlichen Assignment, anzuweisen, den Betrag einer auf die verordnete Art attestirten Rechnung den Beykommenden auszusahlen. Gleichermassen sind keine Criminal Boten und Postkosten, und was überhaupt zum Behuef der Justiz und Polizeyverwaltung, auch sonstiger Amtsführung des Magistrats zu verunkosten ist, aus der Stadtcasse zu zahlen, wenn nicht vorher der p. t. Bürgermeister die Richtigkeit einer zu berichtenden speziellen

8
ellen Rechnung unter selbiger, imgleichen die Richtigkeit einer auszusahlenden generalen Summe, mittelst eines Alttestes, gebührend bescheiniget hat, und der Casirer darauf mit einer vorgeschriebenermaßen eingerichteten, von den Beykommenden unterschriebenen Ausgabe-Ordre, womit er seine Rechnungen belegen kan, versehen worden. Wie denn bey der Revision der Stadtrechnung dem Casirer seine Poste in der Ausgaberechnung gut gethan werden sollen, die nicht auf die vorbestimmte Art gebührend attestirt worden.

§. 15. Sonsten haben die Glieder der Kammerey in dem ihnen auf dem Rathhause angewiesenen Zimmer die vorkommenden Arbeiten zu verrichten, und hat der p. t. Casirer in allen Kammereyversammlungen und Kammereyangelegenheiten die Feder zu führen, und sich darinn einer guten Ordnung zu befleißigen; auch zu dem Ende die Kammereyprotocolle, Register und Rechnungen, welche mit allen übrigen zur Kammerey gehörigen Brieffschaften allezeit auf dem Rathhause in Verwahrung bleiben müssen, und nicht in Privathäusern aufzubehalten sind, so zu führen und einzurichten, imgleichen alles, was an andern dahin einschlagenden Arbeiten nöthig seyn, und vorkommen dürfte, solchergestalt zu verrichten, als er dazu von dem Magistrat instruiert worden.

§. 16. Und wie endlich dem Magistrat obliegt, überhaupt für das Wohl der Stadt alle Aufmerksamkeit zu beweisen, und auf das Hebungswesen, und die übrige ganze Decou-



Kreisarchiv Stormarn A1

mie eine genaue Aufsicht zu führen, und in allen und jeden Fällen das Nöthige, und was vornemlich zu Beförderung einer guten Ordnung, und des Vortheils der Commune gereichen kan, vorzukehren, und die Abstellung und Aenderung des solchem Wdrigen, Amts halber zu besorgen und zu veranstalten: so wird derselbe auch hiedurch dazu ausdrücklich angewiesen, und ihm insonderheit anbefohlen, für die genaue Befolgung des vorherstehenden Reglements sowol, als Unserer, wegen Verhaltung der gemeinen Gelder in den Städten der Herzogthümer Schleswig, Holstein ausgelassenen generalen Constitution vom 26sten Januarii a. c. alle pflichtmäßige Sorge zu tragen, die deputirte Bürger, den Cassirer, und sogenannten Cassenherrn, auch übrige Beykommende nöthigen Falles ihrer Pflichten, in Besorgung ihrer in diesem Reglement gegründeten Obliegenheiten, und der auf deren Gelebung abzielenden Obrigkeitlichen Befehlen ernstlich zu erinnern, und selbige zu deren genauen Beobachtung anzuhalten, auch ihnen, wenn es nöthig, zu ihrem Verhalten die erforderliche Anweisungen und dienliche Belehrungen und Instructionen schriftlich zu geben, damit alles, was bey dem Hebungs- wesen und der übrigen Oeconomie der Stadt vorkommt, mit der gehörigen Promptitude besorget, und nichts aufgeschoben oder unterlassen werde, was die Nothwendigkeit, eine gute Ordnung, und der Nutzen der Commune anrath und erfordert. Und damit hierbey der intendirende Zweck desto zuverlässiger erreicht werden möge, soll der sogenannte p. t. Cassenherr in zweifelhaften, oder in Widerspruch gerathenden Fällen, die Umstände der Sache dem Magistrats-Collegio deutlich ad Protocollum anzeigen, und dessen Decission darüber suchen, welche nöthigen Falles schriftlich zu ertheilen ist, und sodann denen deputirten Bürgern zur Richtschnur dienen.

Wor:

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 13ten Augusti 1756.

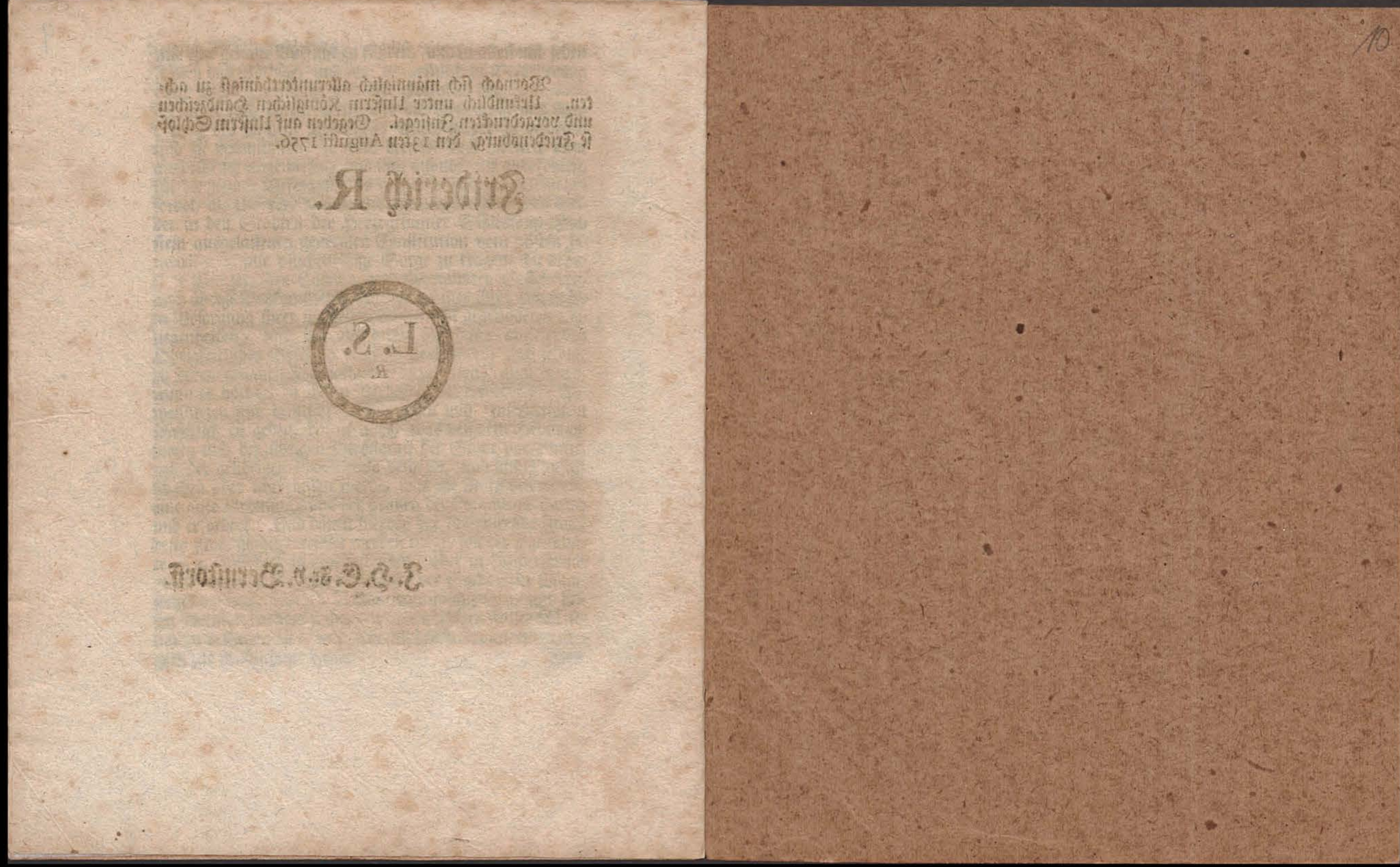
Friderich R.

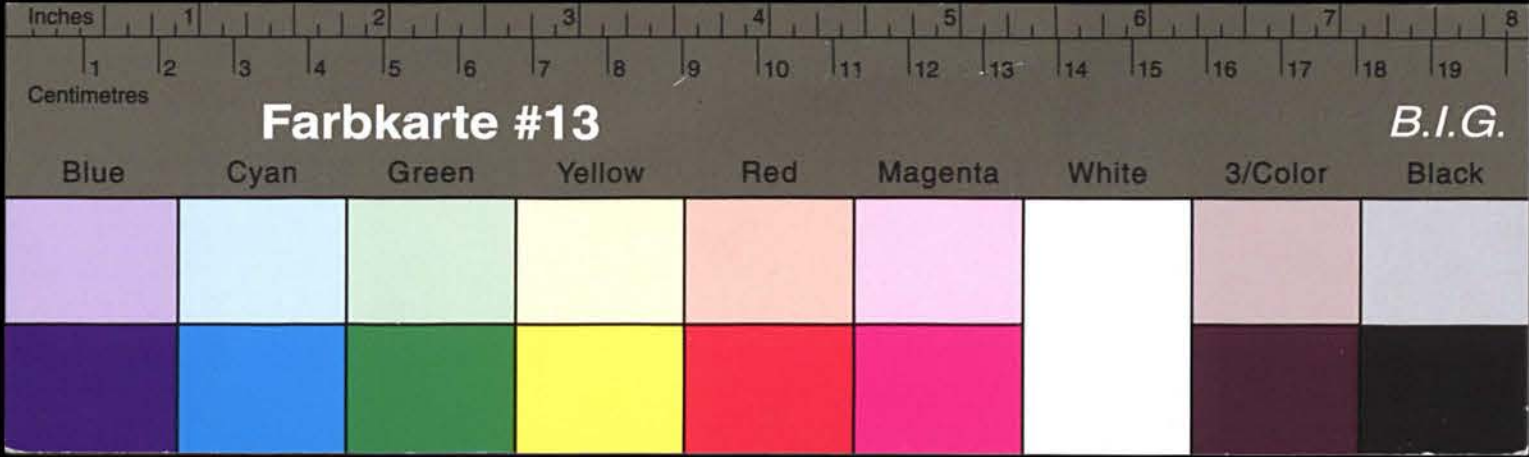


J. H. E. Fr. v. Bernstorff.



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

